

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Klein Hüningen

Bruckner, Daniel

Basel, 1751.

[Einleitung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-11354



Historische
Merkwürdigkeiten
 von
Klein Huningen.



Je Geschichte, in welchen die
 Thaten des Tartarischen Attila
 aufgezeichnet zu finden, melden,
 wie diser König der Hunnen,
 als eine Geißel Gottes, nebst
 vielen andern Ländern, auch die
 Städte

Städte am Rheinströme verwüstet, und die Burgundischen Könige, Sigmund und Gundarich, in der Gegend von Basel oder Groß Hünningen um das Jahr 451. geschlagen habe.

Sie gedenken ferners der fürchterlichen Hunnischen Kriegsheere, so nachwärts in unser Vaterlande gekommen; und wie in dem Jahre 938. als Hirminger, vermuthlich ein dapperer Nauracher, einen Teil ihrer Heersmacht, als solche bey Seckingen über den Rhein in das Frickthal gesetzt, und auf Beute losgegangen, geschlagen und die übrigen dardurch bewogen habe, den Rhein hinunter zu ziehen; da sie denn ab der Germanischen Seite um die Gegend, wo nunmalen Klein Hünningen steht, über den Rhein gegangen, und auf der Gallischen Seite, wo nachwärts das Dorf Groß Hünningen angebauen ward, ihr Lager geschlagen haben.

Daher vermeinet man, sey der Name Hünningen entstanden, obwohl eben nicht gewiß ist, ob in diesem oder einem andern Zuge, von denen Hunnen hier ihre Lagerstätte aufgeschlagen, ohnstreitig aber, daß in dieser Gegend viele Verwüstung von ihnen angerichtet worden.

Unsere diesmalige Abhandlung betrifft das Dorf Klein Hünningen, welches, weil das Dorf Groß Hünningen

Hünigen, so deme gegen über, auf der andern Seite des Rheins, hart unten an dem Mäußerturme, und also oberhalb dem Platz gestanden, wo nunmalen eine der Kron Frankreich zugehörige Festung gleichen Namens angelegt ist, ehmalen größer und mehr bevölkert gewesen, als dises, den Namen Klein Hünigen empfangen hat.

In den ältesten Schriften, so von diser Gegend Meldung thun, wird einer Rheinfahrt an disem Orte gedacht, also, daß zweifelsohn einige geringe Fischerhütten die erste Gebäude gewesen, welche allhier aufgerichtet worden.

Das nunmalige Dorf Klein Hünigen ligt auf einer kleinen Anhöhe des Rheinufers, von der Stadt Basel eine kleine Stunde weit, Nordwärts entfernet.

Jeder Kenner unserer vaterländischen Geschichte weiß, daß von disem Orte in unsern gedruckten Chronicken nichts aufgezeichnet zu finden ist; es ist daher nöhtig gewesen, die Urkunden hierüber genauer einzusehen.

Aus disen ergibt sich, daß das edle Geschlecht der Borgassen ehmalen, und vermühtlich nur einen gewissen Anteil dises Dorfs ingehabt habe, von welchen es an die Edeln von Wörspurg und die edeln Rentzen erbswaise gekommen ist.

Es

In

In dem Jahre 1385. haben Walther und Wegel von Mörspurg, die Edelknechte und Gevetter, ihre Rechte und Güter, welche sie von Frau Clara Borgassen, weiland ihrer Mumme, und Diebold von Mörspurg, des Walthers Bruder, in dem Dorfe und Banne Hünningen, im Bistum Costanz gelegen, ererbet und von ihren Voreltern hergebracht hatten, der mindern Stadt Basel verkauft.

Als: ihren Anteil an dem Kirchensake und denen kleinen Gerichten, Zinsen, Zwing, Banne, Allment, Wunne, Waide, Neckern, Matten, Wasser, Wasserrunzen, Fischenzen, Hölzern und Felde, samt den Rechten zwischen dem alten Karrenwege bis an Dettlicken.

Der Kaufbrief ist auf nächsten Frentage vor Mittelfasten gedachten Jahrs, vor dem Gerichte der mindern Stadt gefertigt, als Johannes von Sennheim Schuldheiß war.

Es wird in demselben ferners gemeldet, wie dieser Ort an der Allment der Stadt Basel, und wo er sonst angränzte; was die Fischer zu bezahlen haben; und welche Güter von den Verkäufern als ein besonders Eigentum besessen worden.

Darinnen wird auch ferners der edeln Renten, als Besitzern von dem übrigen Teil, gedacht. W-
man

man Kent hat über seinen Anteil an Klein Hünningen mit denen von Mörsberg, als Miterben der Frau Clara Borgassen, eine Abtheilung getroffen; von dessen Sohn Heinzmann Kenten, die Fischer zu Klein Hünningen nachwärts das Recht zu fischen zu Lehen getragen haben.

Wir wissen nicht zu bestimmen, in was für Hände der Anteil diser Kenten gekommen ist, und auf welche Weise sie etwan dem Haus Hochberg möchten zugetahn gewesen seyn; auch ist von denenselben weiter nichts aufgezeichnet, als daß den 8. März 1547. Marggraf Bernhard von Baden unter dem St. Blasien Loch allhier mit Thommen Kenten und andern, in solchen Streit gekommen, welcher der Stadt Basel viele Verdrießlichkeit verursachet hat.

In dem Jahre 1413. finden wir die erste Meldung des Fürstl. Hauses Hochberg, in Ansehung seiner Rechte an Klein Hünningen; und das aus Anlase des Fischens bey dem alten Klübinwahr; welche eines theils von dem Herrn Marggrafen Rudolf für seine Angehörige zu Klein Hünningen, anderseits von denen Einwohnern der kleinen Stadt Basel, als ein von Ulmann Kent ihnen zugekommenes Recht, angesprochen worden; der Streit erwuchs vor die beiderseits erwählte Schiedsrichter, welche den nächsten Frentag vor St. Gallen Tag

des Jahrs 1413. ihr Urtheil dahin erteilet, daß diese Fischwaide gemeinsamllich solle genuzet werden.

Zu dieser Zeit hatte also das Fürstl. Haus Hochberg und die Stadt Basel gewisse Rechte zu Klein Hünigen, und die edeln Renken besaßen annoch in dem Jahre 1404. den halben Kirchensatz, und einen Teil dessen, so von den Borgassen herkommen, und noch nicht verkauffet war.

Solches erhellet zum teil aus nachfolgendem:

Ulman Renk gerieth mit denen aus der mindern Stadt wegen der Bannlinie in Streit, und solchen zu entscheiden wurden Schiedsrichter erwahlet, welche nach abgelegtem Eide den Streit schlichten mußten. Das hierüber errichtete Instrument ist folgenden Inhalts:

„ Wir Cunrat zer Sunnen, Burgermeister,
 „ Johannes von Tagstern, Ammeister, und der
 „ Rachte der Statt Basel, thun kund, menglichen
 „ mit diesem Brieffe, von der Stöße, Mißhellung
 „ und Zusprüchen wegen, so sint zwüschent dem
 „ Schultheissen und Rate der Statt minren Bas
 „ sell, einseite und dem Ulman Rencken edelknech
 „ te anderseite, von den Zwingen und Bennen we
 „ gen, der von minren Basel und der von enrent
 „ Hünigen, da die vorgeantten der Schuldheis
 „ und

„ und Räte ze minren Basel meinent, daß ihr
 „ Zwinge und Benne gangen sient, von alter her
 „ ganget und gan sollent, biß gen Hünningen, als
 „ die alte Wyse gienge und iren Furte hatte und
 „ ouch ihr Bihe dahin gan solle; und ouch der al-
 „ so lange Zyt in Gewehre rüwelich gewessen
 „ sint; darwider aber der egenant Ulmann Kengf
 „ meinet daß Zwinge und Benne ze Hünningen gan-
 „ gen und gan sollent harin, unz an der von Bas-
 „ sel Crükstein und dazu als vere die Wyse iren
 „ Furt gewunne, gegen der minren Statt Basel 2c. 2c.

„ Daß der von minren Basel Rundschaft besser
 „ sye; da die Basel Banwarten vorhin an denen
 „ alten Orten gepfändet haben und gezehndet 2c.

„ Daher sie dabyn bliben sollen.

„ Geben an dem nechsten Mitwuchen nach us-
 „ gonder Osterwuchen, des Jahrs 1388.

Wie nachwerts diser edeln Renken Güter vertei-
 let worden, können wir auffert dem schon vorhin
 angemerkttem, weiter nicht beschreiben. In denen
 Urkunden von Klein Hünningen beschihet derselben
 keine Meldung mehr; und die Streitigkeiten, so
 nachwerts aufkamen, betrafen allein das Fürstliche
 Haus Hochberg.

Die erste Richtung, so mit Herrn Marggrafen Rudolf getroffen, und durch den Bischofen Hartmann Münch und die Gesandten der L. Städten Bern und Solothurn vermittelt worden, ist gegeben auf nächsten Montag nach St. Valentins des H. Märterers Tag, des Jahrs 1422. und betrifft die hohen Gerichte zu Klein Hünigen, das Fischen in der Wiesen, das Buren darinnen von den Müllern und Schleiffern, dem Geleite durch die Landgraffschaft Sausenberg und Herrschaft Nötelen; dem Wartmann, so die Basler zu Eimmadingen unterhielten, darmit die, so dem Berg, das Horri genant, zufahren wolten, der Stadt ihren Zoll nicht entziehen könnten.

Der Brücke, so die Stadt Basel über die Wiesen erbauen wolte.

Der Steingruben am Horn, und dem Zoll zu Rembs, so die Stadt in Besitze hatte. In den Jahren 1468. bis 1470. waltete einiger Streit zwischen dem Müller zu Klein Hünigen und den Müllern und Schleiffern der kleinen Stadt, welcher aber bald geschlichtet worden.

Der Verlauf nachfolgender Zeiten erweckte auch neue Anstände, Marggraf Philipp begehrte verschiedene Rechte zu Klein Hünigen, welche die Stadt nicht zugestehen wolte, und came in dem Jahre

1486.

1486. mit einigen Aechtern oder verwiesenen Personen in die Stadt Basel; welches neue Verdrießlichkeit verursachte. Als aber der hochgedachte Herr Marggraf zu derselben Gunsten sein Vorwort eingelegt, ward vor Raht erkannt, daß diser Fürst solle geehret und ihm willfährig entsprochen werden, in Ansehung derer so Wundtthaten begangen haben. Uebrigens ward der Herr Marggraf, nach der Gewohnheit der damaligen Zeiten, auf eine Stube geladen, mit Acht Säck Habern und Zehen Kanten Wein beschenkt, und die gute Nachbarschaft befestiget: in dem Jahre 1488. auf Donstag nach St. Johannes des Täufers Tag, zu Sonnenwenden, mit ihm ein Vergleich verabredet, welcher den Bann und Kirchensatz zu Klein Hünningen hochgedachten Herrn Marggrafen und der Stadt zum halben;

Die Hochgerichte, so ans Blut gehen, dem Herrn Marggrafen allein, übrige Rechte aber wiederum beyden Parteyen zum halben zuteilet; welche durch von ihnen gesetzte Richter alle Streitigkeiten entschieden lassen solten; worauf das für etliche Zeit lang unterlassene Gericht zu Klein Hünningen wiederum gehalten worden; und sassen zu Gerichte der Vogt zu Weil, der Schuldheiß der mindern Stadt; vier Bürger derselben, als Hans Jungermann, Heinrich Falkner, Hans Köll und Leuselfinger

finger der Gerber; samt Vier Bauern aus der Herrschaft Rötteln.

Die einmalen mit dem Herrn Marggraf Philipp von Hochberg, Graf zu Neuenburg, Herr zu Rötteln und Sausenberg zc. angefangene Freundschaft wurde immer mehrers befestiget, also daß wegen ihren beyderseits angehörigen Untertahnen, welche sehr oft vor das geistliche Gericht zu Costanz erfordert wurden, ein Vertrag errichtet, und darinnen zu Bezeugung des Wohlwollens für die ihm von der Stadt geleistete Dienste versprochen worden, jemand Gewalt zu geben, auf die Seinige, so von Baslern angeklagt wurden, in seinem Hof zu Basel Recht zu halten. Solcher ist gegeben, uf Frytag vor dem Sontag als man zu dem Amt der H. Mess pflegt zu singen, Lactare &c. zu Mittelfasten, des Jahrs 1490.

Die damaligen Zeiten waren zu den Streitigkeiten unter denen Benachbarten sehr fruchtbar; denn als nachwärts, wegen sehr vielen Anständen, die so wohl dises Dörfflein als andere Orte berührten Verwirrungen entstuhuden, ist durch ein abermaliger Vertrag, so mit vorhochgemeldten Marggraf Philipp, Graf zu Neuenburg, und Herrn zu Rötteln und Sausenburg, kürzlich vor seinem Tode, unter dem Bürgermeistertumme Herrn Peter Ofenbur

fenburgers, Montags vor St. Fabians und St. Sebastians der Zwen Märterer Tag, des Jahrs 1503. errichtet ward, denenselben für einige Zeit gesteuert, und darinnen fest gesetzt worden, was ein jedes Haus zu Hiltalingen jährlich der Stadt Basel zahlen solle; wie die Fasnachthüner zu Klein Hüningen abzuführen, was gegen den geistlichen Gerichten zu beobachten; gutbefunden, daß alle Nebenwege, so nicht der Wiesenbrücke zugehen, sollen abgetahn; die Anstände wegen den Bannsteinen und dem Zoll deren von Haltungen fest gesetzt; wie der Weinschlag zu machen angeordnet; was wegen dem Bannwarthum zu Klein Hüningen; denen Fischwaiden in der Wiesen, als welcher Fluß seinen Lauf in der Stadt Bann genommen hatte; denen Waldungen zu beobachten, erörteret, und abgeredt, daß zu dem Neuen Hause kein Marckt solle gehalten, die Todschläger beyderseits nicht gelitten, und die Leibeigene, sie mögen sitzen, wo sie wollen, zu Bezahlung der ihrem Herrn schuldigen Steuer, angehalten werden.

Hierauf verflossen 31. Jahre, worinnen sich abermal neue Streitigkeiten sammleten, die durch den 13. Herbstmonats 1534. errichteten Vertrag mit Herrn Ernst Marggrafen zu Baden, gehoben worden.

Darinnen wurden allererstens die vorhin getroffene Vergleich bekräftiget, da das Fürstl. Haus Baden die Pfrund zu Klein Hüningen Herrn Michel von Dettlicken verliehen hatte, der Stadt überlassen, nach dessen Tod einen andern Pfarrer zu erwählen; angeordnet, wie das Gericht zum Neuen Hause solle besetzt, und die Appellationen wechselsweis gezogen werden; das Geschäft wegen des Wartmanns über den Zoll zu Eimendingen; dem Klingentabl Meyer zu Dettlicken; der Ausbesserung der Straß bey dem Otterbach; des Lachsstrichs, denen Fischwaiden; denen Waldungen, so der Stadt im Marggräfischen zugehörten; denen liegenden Gütern, so beyde Teil in der andern Herrschaft hatten, dem Umgelt bey dem Neuen Hause, und dem Werth oder Insel im Rheinflusse bey Grossen Hüningen, behandelt.

Dieser Vertrag, welcher durch beyderseits Deputirte vermittelt ward, befestigte das Band der Freundschaft nicht wenig zwischen dem Fürstl. Hause und der Stadt Basel, als welche in gleichem Jahre diesem Fürstl. Hause alle nur mögliche Proben der guten Nachbarschaft an Tag gelegt, und dardurch Anlaß gegeben zu demjenigen nachburlichen Verstand, welcher den 8. Tag Brachmonats des 1556. Jahrs zu seiner Vollkommenheit gebracht worden ist.

Die

Die Anfangsworte dieses Instruments sind folgende:

„ Wir Carol von Gottes Gnaden Marggraf zu
„ Baden und Hochberg, Landgraf zu Eusenberg,
„ Herr zu Rötelen und Badenweiler etc. des einen;
„ und Wir der Burgermeister und der Racht der
„ Stadt Basel des anderen Theils; thun kund
„ allen denen, die diesen Brief künftighen sehen
„ oder lesen werden; demnach Wir zu Bedacht
„ gefüret, was Gutmüetigkeit, gnedig und fründ-
„ lichen Willen, unsere Vorelteren, loblicher und
„ seliger Gedächtnuß als gute Nachpuren jewelten
„ zusammen gehept und getragen, ouch mit wol-
„ befügter Bescheidenheit Sie einandern mögliche
„ Gutthaten, desgliehen angenehme und gevellige
„ Dienstbahrkeiten bewysen und beyderseits sampt
„ iren angehörigen Burgern und Underthanen al-
„ le ihre Geschäft und Sachen, so sy inn iren Für-
„ stenthummen, Herrschafften, Stetten und Lan-
„ den, sonderlichen denen, mit wellichen, sy ein-
„ anderen benachpuret sind, ze verhandlen gehept,
„ jederzyt usgeföhret haben; und dan, das auch
„ solliches, wo es beharrlicher Wiß, also verpli-
„ ben und erhalten werden, nit allein Uns und
„ sehgedachten Unsern Fürstenthumben, Herrschaf-
„ ten, Stetten und Landen, sondern auch den Un-
„ seren viel Nutzens pringen und gebähren möge.

Aus

Aus disen angeführten und noch einigen andern Ursachen wurde, wie es ferners heisset, die gute Nachbarschaft befestiget, einige besondere Artikel erläutert, anbedungen, daß so fern eine Parthey feindlich angegriffen wurde, die andere durch tapffere Botschaffter die Sach ernstlichen vermitteln solle; und endlich, die vorige Verträge, Verkommnisse, Contracten, gute Gebräuche und Gewohnheiten bestätiget.

Ohngeacht der Verlauf der Zeiten, wie wir vorhin gesehen, auch auf die Verträge seine Wirkung hat, so verursachte dennoch derselbe in dem nachfolgenden Jahrhundert keine besondere Umstände; es erhoben sich aber dennoch wegen denen gemeinen Rechten in diesem Dorfe, von Zeit zu Zeit, etwas so von der einten Parthey widersprochen ward; und darum suchten beyde Besitzer von Klein Hünningen sich hierüber für immer zu beruhigen; Als daher an den Herrn Marggrafen Friedrich höchstsel. Gedächtniß von der Stadt Basel der Antrag beschehen, Thro dises Dorf vollkommen zu überlassen, hat hochgedachter Fürst in dises Begehren eingewilliget, und ist folgender Kaufbrief hierüber errichtet worden.

„ Wir Fridrich von Gottes Gnaden, Marggraf
 „ zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausen-
 „ berg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr
 „ zu

„ zu Rötelen, Badenweyler, Lahr und Mahl-
 „ berg 2c. Bekennen und thun kund, männiglich
 „ mit diesem Brief: Demnach sich vor diser Zeit
 „ wegen des Dorfs Kleinen Hünigen in unserer
 „ Herrschaft Rötelen an dem Rhein gelegen, zwüs-
 „ schen unseren löblichen in Gott ruhenden Vorfah-
 „ ren und dem Burgermeister und Rath der Stadt
 „ Basel, mit welchem sie dieses Dorfs halber und
 „ etlichen dessen Zugehörungen, Rechten und Ge-
 „ rechtigkeiten in Gemeinschaft gestanden, mehr-
 „ mahlen Gespänn, Irrung und Mißverständnis er-
 „ hebt und begeben, in dem Jedweder Theil vermeint,
 „ daß ihme solche Recht und Gerechtigkeiten einzig
 „ und allein eigenthümlich zugehören solten, in
 „ massen dan deswegen unterschiedliche Endschiedt,
 „ Verträge und nachbarliche Vergleichen und
 „ Ihnen aufgerichtet und verfertiget worden; nun
 „ aber by disen hochbeschwärlichen Lauffen und ganz
 „ verderblichen Kriegwesen ersternante Dorff klei-
 „ nen Hünigen neben etlichen seinen Zugehörden,
 „ schier ganz ruinirt in Brand gesetzt und zu Grund
 „ gerichtet seyen; dannenhero dan künftiger Zeiten
 „ mehrere Zwentracht und Uneinigheit zwischen
 „ Uns und ermelter Stadt Basel erwachsen und
 „ herfürfließen möchten.

„ Derowegen allen besorgenden Irrungen vor-
 „ zukommen, Wir, für Uns, unsere Erben, Nach-
 „ kom-

„ Kommen und Regierende Fürsten zc. eines auß
 „ rechten, redlichen, ewigen, stetten, besten, im
 „ merwehrenden, und unwiderrufflichen Kauffs, zc.

„ Denen Fürsichtigen, Ersammen und Weisen
 „ unsern Lieben besondern und Nachbahren Bür
 „ germeister und Racht ernanter Statt Basel, un
 „ seren gebührenden Antheil so wir haben an ge
 „ dachtem unsrem eigenthumblichen Dorf Kleinen
 „ Hüningen in unserer Herrschaft Röttelen gelegen,
 „ samt dem dazu gehörigen Neuen Haus genant,
 „ mit dem vollkommenen Bezwing und Bann,
 „ Feld, Wald, Allmenten, Buhr und Weid,
 „ Steuer, Schatzungen, Ungelten, Ackerig, Fron
 „ diensten, der Wildfuhr, auch mit allen Wasse
 „ ren und Wasserrunzen, der Wiesen, Otterbach
 „ und anderen, der Fisch und Lachsweiden, ein
 „ Wehre im Rhein, ingleichen Kirchen und Kir
 „ chensatz, aller geistlicher Gerechtigkeit, sambt ho
 „ her, niderer und Landsfürstl. Obrigkeit, gebot
 „ ten und Verbotten, mit der Mann und Leibz
 „ genschaft und allen Dienstbarkeiten, Zinsse, Zehn
 „ den auch allen andern darzugehörigen Gefällen,
 „ Nutzungen und Einkommen und in gemein allem
 „ demjenigen, wie das immer nammen haben möch
 „ te, nichts davon außgenommen noch vorbehal
 „ ten: so wir bis dahin ruhiglich besessen, genutzt
 „ und genossen haben: zusagen und versprechen auch
 „ hiemit

„ hiemit diejenigen geist- und weltlichen Personen
 „ die Beamten und Gemeinden in angezogener
 „ unserer Herrschaft so wegen Pfarrsbesoldung,
 „ Bodenzinssen, Zeheden, Lehenschafften, Bischen-
 „ ken, Weidgängen, oder andren Ansprachen an
 „ dises Dorff klein Hüningen, Gefäll, Einkommen
 „ und Zugehörungen einiche Gerechtsamme oder
 „ Forderungen haben, oder suchen möchten, aus
 „ anderwertigen uns zustehenden Mittlen zu befri-
 „ digen und zu versehen; Inmassen Wir den
 „ Käufferen solh Dorf klein Hüningen mit dem ganz-
 „ hen vollkommenen Bahn und allen Zugehörden
 „ unbekümmeret und ohnbeschwert für frey ledig
 „ und eigen übergeben, einräumen und überlassen re.

„ Geben zu Basel den 23. Wintermonats
 1640.

Bermög dises Kaufs ward in dem Hornung des
 folgenden Jahrs ein neue Steinsatzung dises Dorfs
 vorgenommen, den 25. May, von Herrn Oberst
 Bertram von Herrspach, Landvogt zu Rötelen,
 die Undertahnen zu Klein Hüningen ihrer Pflichten
 gegen hochgedacht Herrn Marggrafen erlassen, von
 den Abgeordneten des Stands Basel darauf in Eid
 genommen, und die dortigen Beamteten mit Klei-
 dungen von der Farbe der Stadt beleet.

Auf

Auf diese Weise ist hiemit auch das Dorf Klein Hüningen vollkommen unter die Gottmässigkeit des Stands Basel gebracht und dero übriger Landschaft einverleibet worden.

So lang dieses Dörflein mit denen Herren Margrafen ins gemein besessen ward, zahlte ein jeder Einwohner jährlich wegen der Leibeigenschaft 1. Pfund Gelts und von seinem übrigen Vermögen nach der Grösse desselbens eine gewisse Jahrsteuer.

In dem damaligen 1640. Jahre zahlte der reichste Untertahn, so ein Gisel war, Sieben Gulden, das ganze Dörflein aber, so aus Eilf Familien bestehende, worunter Sehen von dem Geschlecht der Gisel, zusammen 38. fl. 6. Baken, und das zu einer Zeit, da der Landmann hart mitgenommen ward, und das Land verwüstet lage; nunmehr sind die Einwohner dieses Orts von dergleichen Auflagen aus Gnaden befreyet, und ohngeacht die Fisch- und Lachswaid samt dem Waidgang, jeweilen als ein Regale der Obrigkeit vorbehalten worden, nutzen sie dennoch dieselbe mit grossem Vortheile.

Diesem Dörflein, ward als einem an denen Gränzen sehr ausgesetztem Orte, ein besonderer Obervogt, so aus E. E. Kleinen Raht gezogen wird, gegeben.

Die Namen derselben sind folgende :

1641.

1641. Bernhard Brand, des Raths; erwählt den 7. Augustmonats.
1644. Nicolaus Bischof, des Raths. Zu dieser Zeit ertruge der Zehend der Früchte nur 13. Stück.
1650. Hans Heinrich Falkner, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1655. Benedickt Socin, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1665. Andreas Burckhard, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1667. Hans Jacob Burckhard, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1690. Christoph Burckhard, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1691. Heinrich Muntzinger, des Raths.
1714. Hans Cunrad Wieland, des geheimen Raths.
1725. Herr Samuel Merian, des Raths, nunmaliger hochverdienter Bürgermeister.
1730. Herr Dietrich Forcard, des Raths, ward Oberster Zunftmeister.
1731. Herr Jacob Christoph Frey, J. U. L. des geheimen Raths und Deputat.
1744. Herr Joh. Lucas Iselin, des geheimen Raths.



Von dem
Wiesen = Flusse
 und der darüber erbauten Brücke.

Dieser Fluß entspringt in dem sogenannten Schwarzwalde, und giebet dem Thale, wordurch er fließet, den Namen Wiesentahl. Nachdem er den Flecken Lörach vorbei geflossen, beneket er bey Niehen die Landschaft Basel, in deren Bottmässigkeit er so denn fortläuft, und bey Klein Hünningen in den Rhein einfällt.

In den ältern Zeiten waren die Landstrassen und die Brücken über die Ströme nicht so bequem und zahlreich, als nunmalen. Vor dem Jahre 1430, war